

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 11.01.2011  
Geschäftszeichen: II 42-1.156.607-292/10

Zulassungsnummer:  
**Z-156.607-782**

Geltungsdauer bis:  
**11. Januar 2016**

Antragsteller:  
**Hain Industrieprodukte Vertriebs-GmbH**  
Am Eckfeld 4  
83543 Rott

Zulassungsgegenstand:  
**Parkette und Holzfußböden nach DIN EN 14342**  
**"Maxi 2-Schicht"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14342 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Bodenbelags "Maxi 2-Schicht" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14342<sup>1</sup>.

Der Bodenbelag erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Bodenbelag ist ein Zweischichtparkett und muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14342 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Bodenbelag muss bestehen aus

- dem Deckbelag aus Eiche, Kirsche amerikanisch oder Nussbaum amerikanisch in einer Dicke von 3,6 mm bis 4,2 mm ( $\pm 10\%$ ),
- dem Träger bestehend aus Fichte-Lamellenstäbchen in einer Dicke von 7,0 mm bis 7,3 mm ( $\pm 10\%$ ) sowie
- der Oberflächenbeschichtung auf Ölbasis.

Die Gesamtdicke des Bodenbelags muss 10,6 mm bis 11,5 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 6,0 kg/m<sup>2</sup> bis 7,0 kg/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

Das Zweischichtparkett kann in den Formaten 1200 x 140 x 11 mm oder 2000 x 140 x 11 mm als Landhausdielen ausgeführt sein.

Die Verleimung der einzelnen Schichten erfolgt mit Leimen auf Basis von Polyvinylacetat.

Die Deckbeläge können vor der Oberflächenbeschichtung mechanisch behandelt (z. B. gebürstet) sein.

Das Zweischichtparkett kann mit oder ohne Oberflächenbeschichtung hergestellt werden. Sofern es werkseitig beschichtet wird, muss es mit einer der nachfolgenden Oberflächenbeschichtungen behandelt werden:

Produktname	Typ	Hersteller	Max. Auftragsmenge (Nassgewicht)
Natural Spezialöl	Oxidativ trocknendes farbloses Öl auf Basis von Naturölen und Alkydharzen	Scherzenlehner Harze GmbH, Österreich	8 - 20 g/m <sup>2</sup>
Natural Pigmentöl	Oxidativ trocknendes pigmentiertes Öl auf Basis von Naturölen und Alkydharzen	Scherzenlehner Harze GmbH, Österreich	12 g/m <sup>2</sup>

<sup>1</sup> DIN EN 14342:2008-09 Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2005 + A1:2008

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Produktname	Typ	Hersteller	Max. Auftragsmenge (Nassgewicht)
Timberman Meisteröl	Oxidativ trocknende farblose pflanzliche Ölkomponente auf Alkydbasis	Wood Care A/S, Dänemark	8 - 20 g/m <sup>2</sup>
Timberman Meisteröl weiß und Colour	Oxidativ trocknende pigmentierte pflanzliche Ölkomponente auf Alkydbasis	Wood Care A/S, Dänemark	12 g/m <sup>2</sup>
Timberman Industrieöl 1502	Oxidativ trocknende farblose pflanzliche Ölkomponente auf Alkydbasis	Wood Care A/S, Dänemark	8 - 20 g/m <sup>2</sup>
Timberman Industrieöl 1552, 1582 oder Colour	Oxidativ trocknende pigmentierte pflanzliche Ölkomponente auf Alkydbasis	Wood Care A/S, Dänemark	12 g/m <sup>2</sup>
Timberman Meisterholzlauge	Wässrige Holzlauge	Wood Care A/S, Dänemark	k. A.
Timberman Holzlauge	Wässrige Holzlauge	Wood Care A/S, Dänemark	k. A.

Zur farblichen oder weißlichen Gestaltung können die Holzdeckbeläge mit den oben genannten pigmentierten Ölen vorbehandelt werden und müssen anschließend mit einem der oben genannten farblosen Öle überbeschichtet werden. Die Holzdeckbeläge können auch mit einer der beiden aufgeführten Holzlaugen vorbehandelt werden. Es erfolgt eine Überbeschichtung mit einem der oben genannten farblosen Öle.

- 2.1.2 Der Bodenbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bodenbelags muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14342 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"



## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14342 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung, durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>3</sup>.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

Das Zweischichtparkett kann schwimmend oder vollflächig verklebt verlegt werden. Der eingesetzte Parkettkleber muss bauaufsichtlich zugelassen sein.

Erfolgt vor Ort eine Versiegelung des Zweischichtparketts, so muss das entsprechende Oberflächenbeschichtungsmittel ebenfalls bauaufsichtlich zugelassen sein.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt



*[Handwritten signature]*